

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

Unibail-Rodamco Gruppe

Zu der Unibail-Rodamco-Gruppe in Österreich gehören die Unibail-Rodamco Invest GmbH (FN 234088 y) sowie sämtliche Gesellschaften, an denen die vorstehend genannte Gesellschaft mit wenigstens 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die Unibail-Rodamco Gruppe umfasst gegenwärtig folgende Gesellschaften:

Shopping Center Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH FN 47701 z	Unibail-Rodamco Austria Verwaltungs GmbH FN 106621 x
SCS Motor City Süd Errichtungsges.m.b.H. FN 106304 f	SCS Liegenschaftsverwertung GmbH FN 69187 x
Shopping City Süd Erweiterungsbau Gesellschaft mbH & Co Anlagevermietung KG FN 8061 f	Shopping Center Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH & Co Werbeberatung KG FN 6856 h
Unibail-Rodamco Invest GmbH FN 234088 y	DZ-Donauzentrum Besitz- und Vermietungs GmbH FN 125902 a

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen von Lieferungen und Leistungen (Werk- oder Dienstleistungen durch die Unibail-Rodamco-Gruppe (im Nachstehenden „Besteller oder Unibail-Rodamco“ genannt), sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners von Unibail-Rodamco (im Nachstehenden „Auftragnehmer“ oder „AN“) oder auch rechtliche Bestimmungen, die direkt im Angebot enthalten sind, werden nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Auftragnehmers im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Übermittelte Geschäftsbedingungen des AN oder seiner Subunternehmer gelten ohne vorherige besondere schriftliche Anerkennung von Unibail-Rodamco selbst dann nicht, wenn von Unibail-Rodamco oder ihr zurechenbaren Dritten ein darin vorgesehene vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird.

2. Bestellung und Annahme

- 2.1 Durch Annahme einer Bestellung oder durch tatsächliches Entsprechen werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.
- 2.2 Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen, auch Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Sonstige mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch Unibail-Rodamco. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax oder per E-Mail erfolgt.
- 2.3 Die Annahme des Auftrags ist Unibail-Rodamco unverzüglich zu bestätigen.
- 2.4 Unibail-Rodamco behält sich den kostenlosen Widerruf der Bestellung vor, wenn die ordnungsgemäße schriftliche Annahme der Bestellung nicht binnen angemessener Frist, spätestens binnen 1 Woche nach erfolgter Bestellung bei Unibail-Rodamco eingelangt ist. Der Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Annahmeerklärung abgesendet wurde.

3. Preise

- 3.1 Kostenvoranschläge des AN sind für Unibail-Rodamco kostenfrei zu erstellen und sind gegenüber Unibail-Rodamco verbindlich.
- 3.2 Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive Verpackung, frei geliefert und entladen am von uns bekannt gegebenen Bestimmungsort und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren dürfen. Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

4. Subauftragnehmer

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Unibail-Rodamco darf der Auftragnehmer keine Subaufträge erteilen.

5. Lieferung, Verpackung und Gefahrenübergang

- 5.1. Die Lieferung, der Versand oder die Erbringung der Leistung erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an die von Unibail-Rodamco angegebene Empfangsstelle. Der AN hat sich nach den Besonderheiten der Empfangsstelle hinsichtlich Zugangsmodalitäten, Hausordnung Lieferbedingungen und Lagermöglichkeiten, notfalls auch vor Ort, entsprechend zu erkundigen. Die Anlieferung der Waren an die von Unibail-Rodamco angegebene Empfangsstelle (Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse) hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Unibail-Rodamco gestattet.
- 5.2. Die Lieferung und/oder Leistung hat so zu erfolgen, dass der Betrieb von Unibail-Rodamco und/oder des Einkaufszentrums, sohin insbesondere die Bestandnehmer und Kunden möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer hat zu diesem Zweck die hierfür geeigneten Maßnahmen zu setzen bspw lärmverursachende Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten durchzuführen, Staubschutzwände zu errichten etc. Diese Leistungen sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- 5.3. Der AN hat für eine sachgerechte Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 5.4. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere Inhaltsangaben, Produktbeschreibungen und Anleitungen beizuschließen, widrigenfalls Unibail-Rodamco berechtigt ist, die Annahme von Lieferungen zu verweigern.
- 5.5. Alle Lieferungen erfolgen frei von Eigentumsvorbehalt an Unibail-Rodamco.
- 5.6. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich Unibail-Rodamco trotz Übernahme der Lieferung vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen, falls Unibail-Rodamco mit der Nutzung der gelieferten Sachen erst zum vereinbarten Liefertermin beginnen kann, In einem solchen Fall trifft Unibail-Rodamco bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers, der Gefahrenübergang findet nicht vor dem vereinbarten Termin statt.
- 5.7. Die von Unibail-Rodamco gewünschten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind jedenfalls einzuhalten.
- 5.8. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme am Bestimmungsort durch Unibail-Rodamco über. Bei Versand geht die Gefahr erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort auf Unibail-Rodamco über. Dies gilt auch dann, wenn Unibail-Rodamco die Versendungsart bestimmt hat.

6. Abfallentsorgung

Der AN hat mitgeliefertes Verpackungsmaterial, gelieferte Geräte nach Ende seiner Nutzung sowie alle Arten von nicht mehr benötigten Verbrauchsmaterialien und sonstigen Problemstoffen von der von Unibail-Rodamco bezeichneten Stelle am Bestimmungsort abzuholen und auf eigene Kosten gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen zu entsorgen. Unibail-Rodamco trifft keine Rückbringungs-, Entsorgungs- oder Lagerpflicht. Falls Unibail-Rodamco ein Nachteil im

Zusammenhang mit der (Nicht-)Entsorgung vom Verpackungsmaterial oder Problemstoffen entsteht, wird der AN Unibail-Rodamco schad- und klaglos stellen.

7. Liefertermin, Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

- 7.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.
- 7.2. Unibail-Rodamco kann ungeachtet weitergehender Rechte und Ansprüche vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - 7.2.1. der Auftragnehmer den vereinbarten Liefertermin überschreitet und das Setzen einer angemessenen Nachfrist für die Lieferung erfolglos war,
 - 7.2.2. wenn der Auftragnehmer dauerhaft zur Vertragserfüllung nicht im Stande ist,
 - 7.2.3. in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Lieferung gefährdet wird oder
 - 7.2.4. der Auftragnehmer unzulässige Geschenke, Vorteile oder Zahlungen im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss oder der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages entgegen Punkt 14 (Anti-korruption) gewährt, oder wenn Unibail-Rodamco und/oder eine ihrer verbundenen Unternehmen Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung des Auftragnehmers wegen Korruption oder Bestechung erlangt.
- 7.3. Kann der AN schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er Unibail-Rodamco darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist Unibail-Rodamco berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.4. Unibail-Rodamco ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens ein Pönale in der Höhe von 5% des Gesamtbestellwerts pro angefangenen Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 30% des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. Unibail-Rodamco behält sich vor, über das Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern.

8. Gewährleistung, Mängelrüge

- 8.1. Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung oder Leistung gemäß dem aktuellen Stand der Technik und für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Ö-Normen leistet der AN für die Dauer von 3 Jahren Gewähr.
- 8.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Übernahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung durch Unibail-Rodamco (letzteres bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen). Eine Verpflichtung zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung und Anzeige allfälliger Mängel gemäß § 377 UGB besteht nicht. Nach Beseitigung gerügter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Bei geheimen Mängeln, das sind Mängel, die zur Ablieferungszeit nicht oder nicht mit lediglich geringfügigem Aufwand erkennbar sind, beginnt die Frist erst mit dem Tag, an dem der Mangel Unibail-Rodamco bekannt wird. Zur Wahrung der Gewährleistungsfrist genügt die schriftliche Geltendmachung des Mangels.
- 8.3. Der AN hat Mängel, die binnen der oben genannten Gewährleistungsfrist auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von Unibail-Rodamco entweder unverzüglich am Bestimmungsort zu beheben oder binnen gesetzter Frist mängelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Unibail-Rodamco ist auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten zu verlangen. Sachverständigenkosten hat der AN Unibail-Rodamco jedenfalls dann zu ersetzen, wenn ein Sachverständigengutachten für die Feststellung eines Mangels erforderlich ist oder wenn der AN geltend gemachte Mängel bestreitet und die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr in Verzug oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln ist Unibail-Rodamco berechtigt, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Gewährleistungsrechte, auf Kosten des AN mangelhafte Ware zu Lasten des AN auch von Dritten verbessern zu lassen. Der AN hat Unibail-

Rodamco die Kosten einer solchen Verbesserung auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher ausfallen als die Kosten einer Verbesserung durch den AN. Ist der AN mit der Verbesserung säumig, ist Unibail-Rodamco auch berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten; im Fall der Verweigerung erfolgt der Rücktritt unter Entfall der Nachfrist.

9. Einhaltung rechtlicher Pflichten, Haftung, Versicherung

- 9.1. Der AN hat im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen die geltenden Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts einzuhalten. Insbesondere hat der AN auf eigene Kosten und Gefahr allenfalls erforderliche Ausfuhrbewilligungen, behördliche Genehmigungen, Lizenzen oder sonstige Zustimmungen Dritter einzuholen und den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung zu gewährleisten sowie die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einzuhalten. Der AN hat Unibail-Rodamco bei aus Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch den AN Unibail-Rodamco erwachsenden Nachteilen, schad- und klaglos zu halten; dies gilt insbesondere auch bei patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten.
- 9.2. Der AN haftet Unibail-Rodamco gegenüber für alle von ihm oder ihm zuzurechnende Personen verschuldeten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3. Der AN hat Unibail-Rodamco in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte hinsichtlich allfälliger Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 9.4. Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, ist es Sache des AN, die erforderlichen Versicherungen selbst auf seine Kosten abzuschließen. Jedenfalls ist der AN zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht in angemessenem Umfang verpflichtet.
- 9.5. Die Haftung von Unibail-Rodamco für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

10. Geistiges Eigentum

- 10.1 Der Besteller erwirbt mit Abschluss des Vertrages an allen vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages konzipierten, gestalteten und gefertigten Arbeiten (insbesondere Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücken unabhängig vom jeweiligen Datenträger) das Recht zur Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang.
- 10.2 Der Auftragnehmer räumt dem Besteller an im Rahmen dieses Vertrages konzipierten, gestalteten und gefertigten Arbeiten ausschließliche territorial und zeitlich unbeschränkte, sämtliche Verwertungsarten umfassende Werknutzungsrechte für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist ein. Wenn für den Berechtigten im In- oder Ausland neue Rechte entstehen, neue Nutzungsarten hinzukommen oder die Schutzfristen verlängert werden, so erstreckt sich die Rechtseinräumung auch auf diese.
- 10.3 Der Besteller ist daher insbesondere ausschließlich berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Werk sowie die unter Zugrundelegung des Werks geschaffenen Ergebnisse in jeder ihm geeignet erscheinenden Art und in jedem Verfahren und Format in beliebiger Menge zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungen im In- und Ausland entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise zu verbreiten, zu digitalisieren und auf elektronische Datenträger zu übernehmen, in Netzwerke einzuspeisen und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 10.4 Der Besteller ist weiters berechtigt, das Werk sowie die unter Zugrundelegung des Werks geschaffenen Ergebnisse in jeder ihm erforderlich erscheinenden Weise selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und zu ändern, insbesondere zu kürzen, zu teilen, zu vergrößern, zu verkleinern, aber auch zu vernichten und/oder mit anderen Werken in Verbindung zu bringen. Der Besteller ist weiters berechtigt, die ihm eingeräumten, angeführten Rechte ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu übertragen oder diesen Werknutzungsbewilligungen einzuräumen.
- 10.5 Für die Übertragung dieser Rechte gebührt keine gesonderte Vergütung.

- 10.6 Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er die vertragsgegenständlichen Werke als alleiniger Urheber erstellen wird und dass er über alle durch das Schaffen entstehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte allein und ausschließlich Verfügungsberechtigt ist und über diese Rechte bisher noch nicht verfügt hat, auch nicht durch Einräumung von einfachen Werknutzungsbewilligungen.
- 10.7 Sollte der Auftragnehmer bei der Herstellung der vertraglichen Werke urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützte Beiträge anderer Personen verwenden, so verpflichtet er sich, dem Besteller eine genaue Liste mit Namen und Adressen dieser Personen zu übermitteln und dem Besteller die Erlaubnis der Verwendung dieser Beiträge im Sinne der Bestimmungen gemäß diesem Punkt 10 durch die Berechtigten schriftlich nachzuweisen.
- 10.8 Der Auftragnehmer steht weiters dafür ein, dass durch die Inanspruchnahme der dem Besteller eingeräumten Rechte keine gesetzlichen Normen (insbesondere solche des Strafrechts, des Persönlichkeitsrechts und des Wettbewerbsrechts) verletzt werden.
- 10.9 Falls der Auftragnehmer eine dieser Verpflichtungen verletzt oder der Besteller wegen der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte von irgendwelchen Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Besteller schad- und klaglos zu halten. Zur Schadloshaltung zählen auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

11. Rechnungslegung

- 11.1 Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an Unibail-Rodamco zu senden. Der Rechnungstext ist so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und damit die Rechnungsprüfung vorgenommen werden kann. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind die von Unibail-Rodamco unterfertigten Zeitbestätigungen beizuschließen.
- 11.2 Unibail-Rodamco behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, zur Verbesserung zurückzustellen. Die zur Verbesserung zurückgestellte Rechnung gilt als nicht gelegt.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald Unibail-Rodamco vollständig die Lieferung übernimmt oder die Leistung abnimmt und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin beginnt die Zahlungsfrist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Termin.
- 12.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Wahl von Unibail-Rodamco binnen 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf Unibail-Rodamco zustehende Rechte. Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank durch Unibail-Rodamco spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Die Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen. Allfällige Verzugszinsen bemessen sich nach § 1000 ABGB.
- 12.3 Unibail-Rodamco ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen compensando gegenzurechnen.

13. Abwerbverbot- und Beschäftigungsverbot

Der Auftragnehmer verpflichtet sich während seiner Tätigkeit für den Auftraggeber und für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Abschluss seiner Tätigkeit, Mitarbeitern des Auftragnehmers ohne vorangegangene schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine Beschäftigung oder sonstige Verdienstmöglichkeit anzubieten. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche, insbesondere auf Vertragszuehaltung, Schadenersatz und vorzeitige Auflösung des Vertrages, berechtigt, vom Auftragnehmer eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende und vom Nachweis des Eintritts eines Schadens sowie vom Verschulden unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern des betreffenden Mitarbeiters (inkl vom Dienstgeber abzuführender Beträge) zu verlangen.

14. Anti-korruption

- 14.1. AN und der Besteller (im Nachstehenden einzeln jeweils die „Vertragspartei“ bzw gemeinsam die „Vertragsparteien“) dürfen weder direkt noch indirekt, insbesondere nicht durch Regierungsbeamte, Mittler und Dritte, Handlungen in Verbindung mit der Verhandlung, dem Abschluss oder der Erfüllung dieses Vertrages veranlassen, begehen, genehmigen oder erlauben, die die Vertragsparteien und/oder die verbundenen Unternehmen der Vertragsparteien zur Verletzung geltender Antikorruptions- oder Anti-Bestechungs-Gesetze oder -Richtlinien veranlassen würden, einschließlich des französischen SAPIN II-Gesetzes, des U.S.-Gesetzes gegen Korruption im Ausland (FCPA) und des UK-Bestechungsgesetzes (UKBA). Diese Verpflichtung gilt insbesondere für unrechtmäßige Zahlungen, einschließlich Vermittlungsgebühren an Regierungsbeamte, Vertreter nationaler oder regionaler Behörden, staatliche Unternehmen oder Personen im öffentlichen Dienst sowie deren Mitarbeiter, Partner, Familien oder Freunde.
- 14.2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Mitarbeitern, Vertretern oder im Auftrag der jeweils anderen Vertragspartei handelnden Dritten keine unzulässigen Geschenke oder Vorteile, sei es finanzieller oder anderer Art, in Bezug auf die Verhandlung, den Abschluss oder die Erfüllung dieses Vertrages zu versprechen, anzubieten, zu geben oder zu geben sich bereit zu erklären und solche nicht von Mitarbeitern, Vertretern oder im Auftrag der jeweils anderen Vertragspartei handelnden Dritten anzunehmen oder anzunehmen sich bereit zu erklären.
- 14.3. Jede Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn sie in Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss oder der Erfüllung dieses Vertrages von Korruption erfährt oder einen begründeten Verdacht hat, und zwar an compliance.officer@unibail-rodamco.com oder +33 1 76 77 61 00 für Unibail-Rodamco.

15. Allgemeine Vorschriften

- 15.1. Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen zur Anwendung. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 15.2. Für Rechtsstreitigkeiten, insbesondere auch über das Zustandekommen des Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien berufen.
- 15.3. Der AN ist gegenüber Unibail-Rodamco nicht zur Aufrechnung berechtigt. Der AN ist im Streitfall nicht berechtigt, seine Lieferung oder Leistung einzustellen oder zu unterbrechen.
- 15.4. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt das die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht.
- 15.5. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über Unibail-Rodamco und deren Geschäftspartner oder den Gegenstand des Auftrags zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 15.6. Die Daten des AN werden nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet.
- 15.7. Der AN bestätigt, dass er von Unibail-Rodamco wirtschaftlich nicht abhängig ist, insbesondere dass sein mit Unibail-Rodamco erzielter Jahresumsatz jedenfalls geringer als 20% seines Gesamtjahresumsatzes ist, weiters dass sein aus den von Unibail-Rodamco beauftragten Aufträgen resultierender Jahresgewinn jedenfalls geringer als 20% seines Gesamtjahresgewinns ist.
- 15.8. Der AN übernimmt die Verpflichtung, die jeweils aktuellen Bestimmungen des Unibail-Rodamco Code of Ethics, insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich Loyalität, Integrität, Interessenkonflikten, ethischen Businessverhaltens und der Behandlung vertraulicher Informationen einzuhalten. Der Code of Ethics verbietet insbesondere das Gewähren und/oder die Annahme von Bestechungsgeldern,

anderen unrechtmäßigen Zahlungen oder geldwerten Leistungen und fördert den Respekt gegenüber den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Der Code of Ethics kann auf der Website www.unibail-rodamco.com abgerufen werden.

Sollte der AN Bedenken hinsichtlich Compliance oder Ethik haben, ist dieser eingeladen, den Group Compliance Officer unter compliance.officer@unibail-rodamco.com zu kontaktieren. Der Group Compliance Officer wird angemessene Maßnahmen treffen, um die Vertraulichkeit des AN als Informationsquelle zu wahren.